

I. PLANISCHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Table with 2 columns: Art der baulichen Nutzung, Bezeichnung. Includes SO 1 Sondergebiet für Fischerei, SO 2 Sondergebiet für Erholung, SO 3 Sondergebiet Naturschutz mit den Zielen: Anlage von Pflanzungen, Rohbodenstandorten, Flachwasserbereichen zur Stärkung des Naturhaushaltes.

Als Bezugshöhe für die Festsetzung der Wand- und Firsthöhen wird die Höhe des aufgefüllten Geländes festgesetzt. Als Beschränkung der Wandhöhe für alle Gebäude gilt das Maß von dem aufgefüllten Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Als Beschränkung der Firsthöhe gilt das Maß von dem aufgefüllten Gelände bis zum First (höchsten Punkt des Daches).

Table with 2 columns: Bauweise, Baugrenze. Includes offene Bauweise mit Grenzabstand, maximale Baukörperlänge bis 20 m Länge.



Table with 2 columns: GRF, WH, FH. Includes GRF 150 m², WH: 3,0 m, FH: 6,50 m.

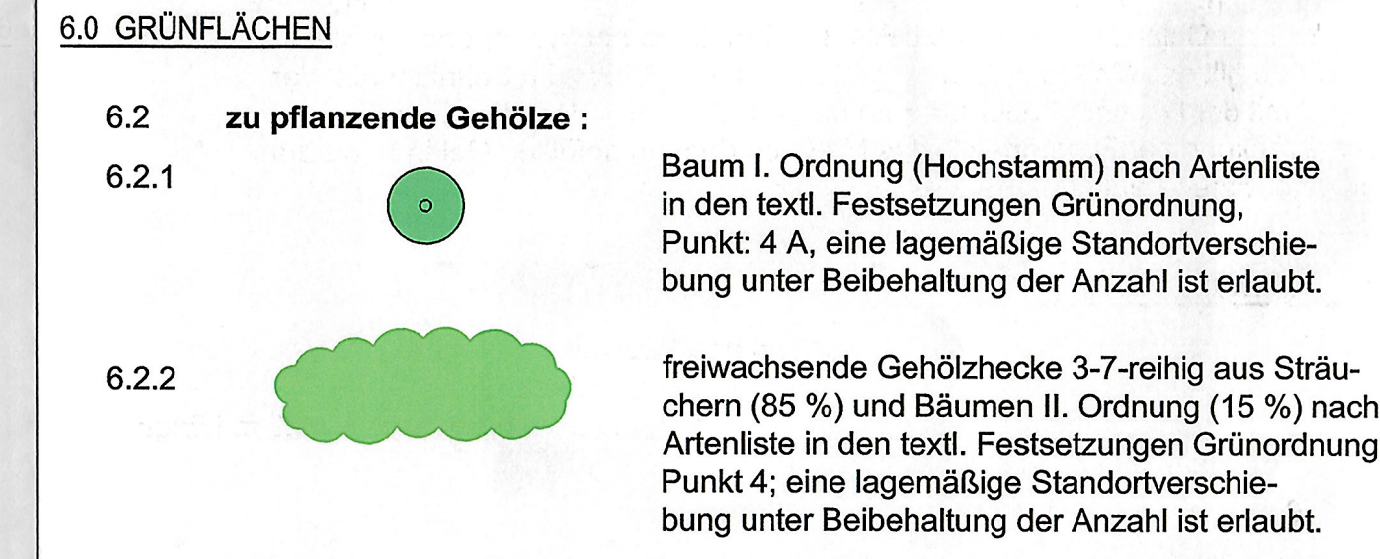
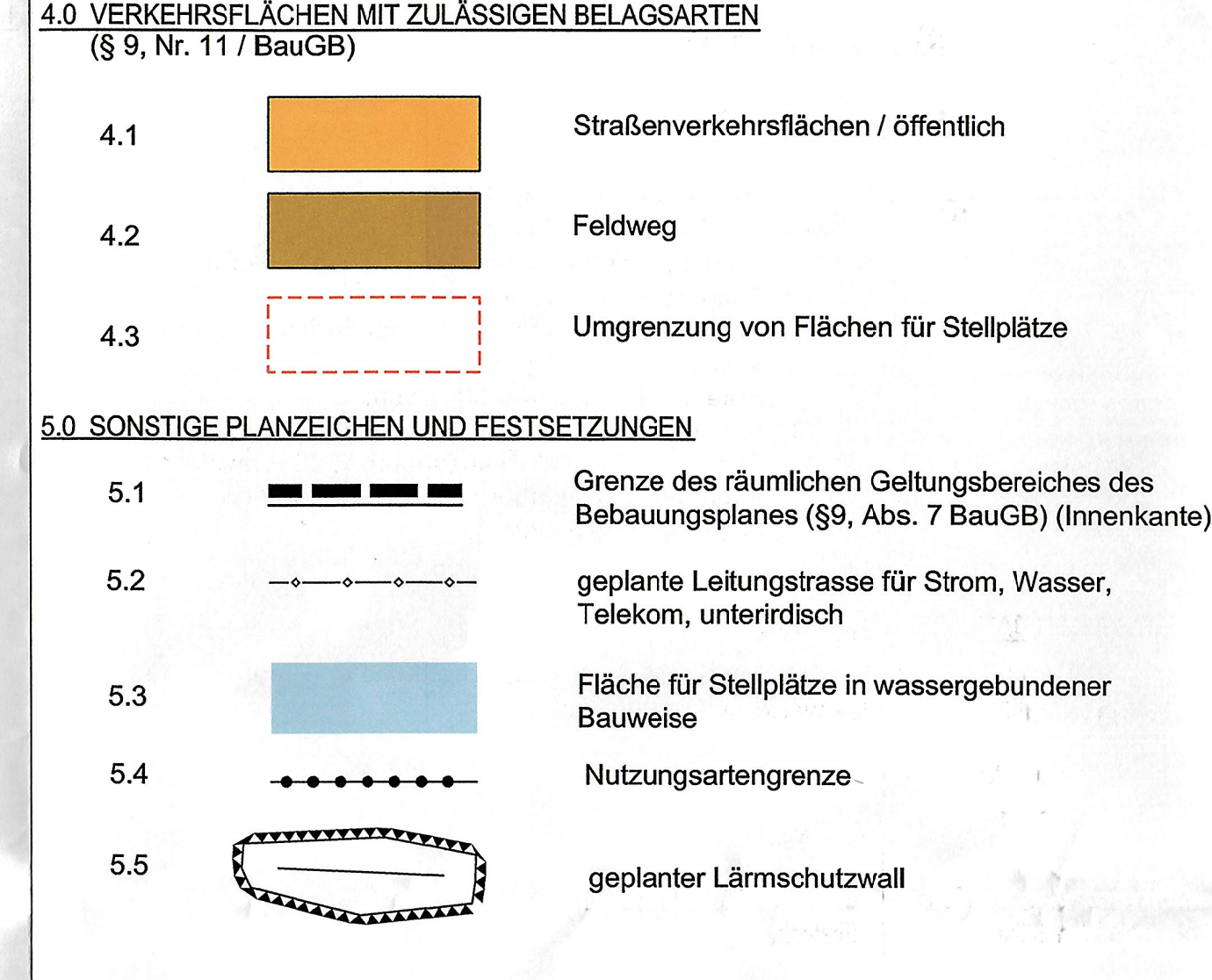
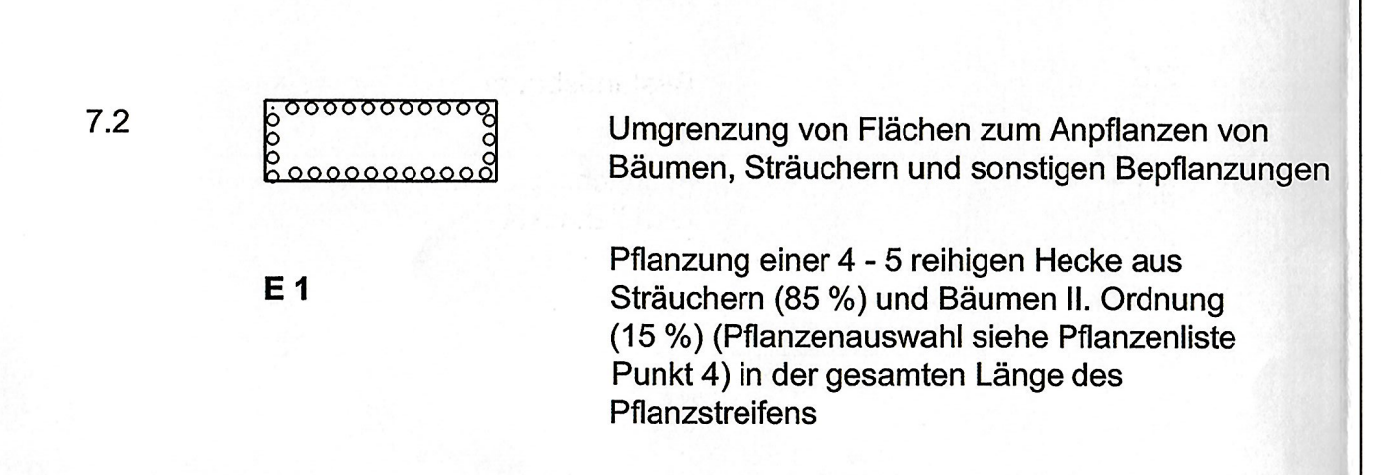
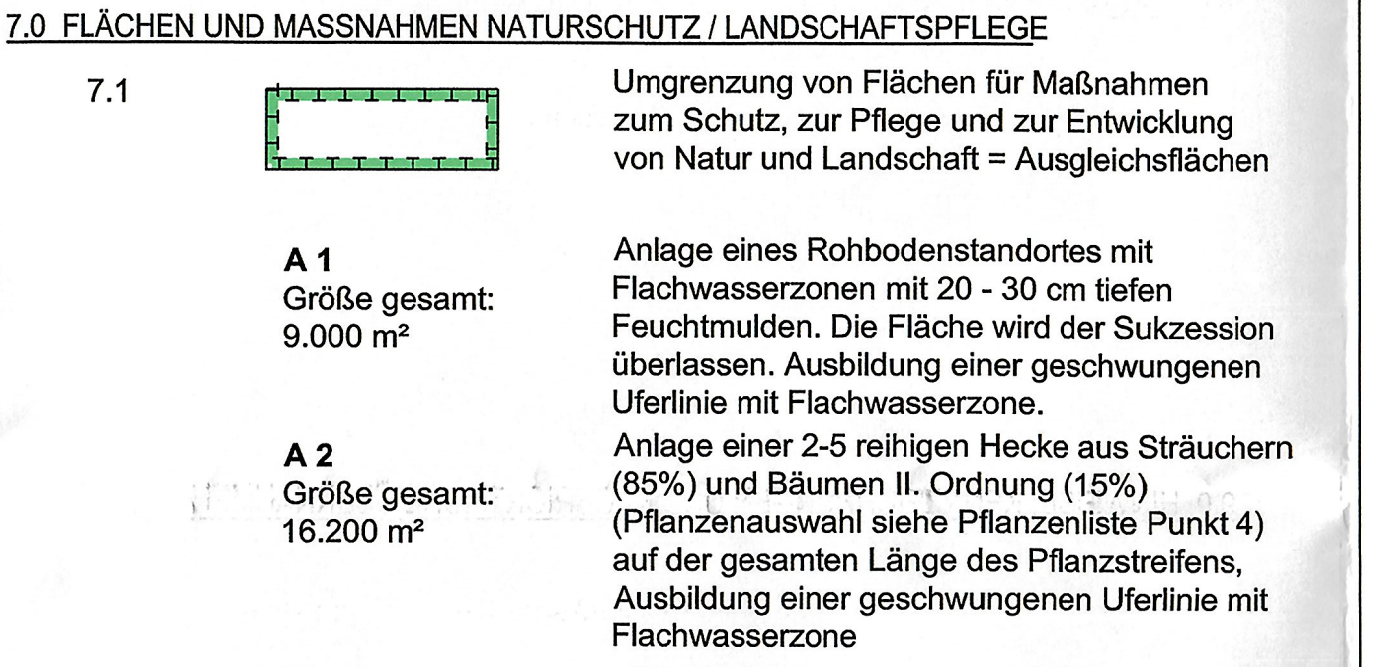
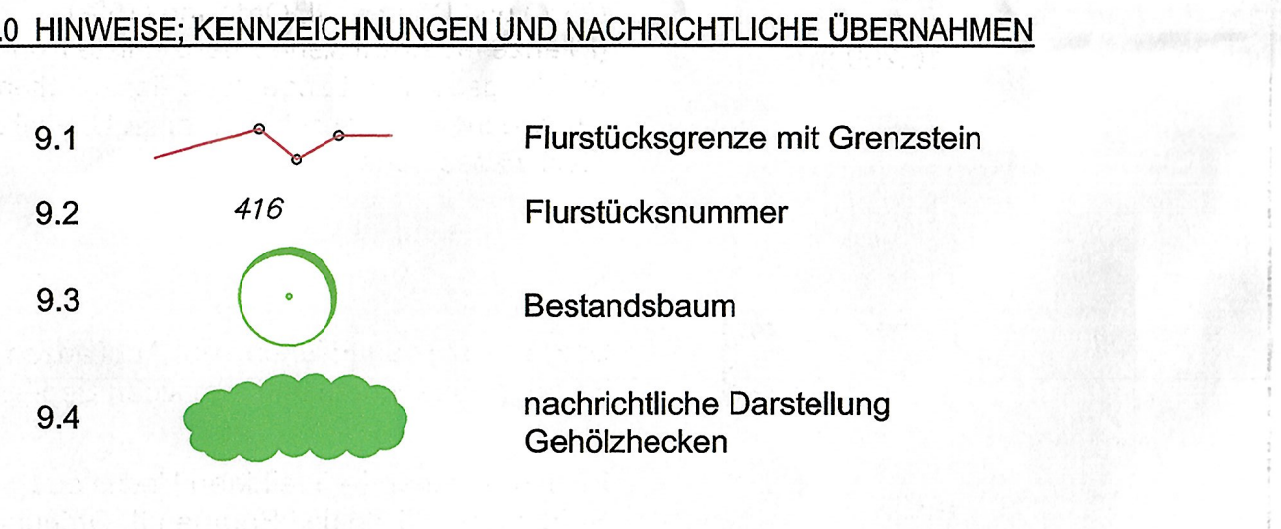
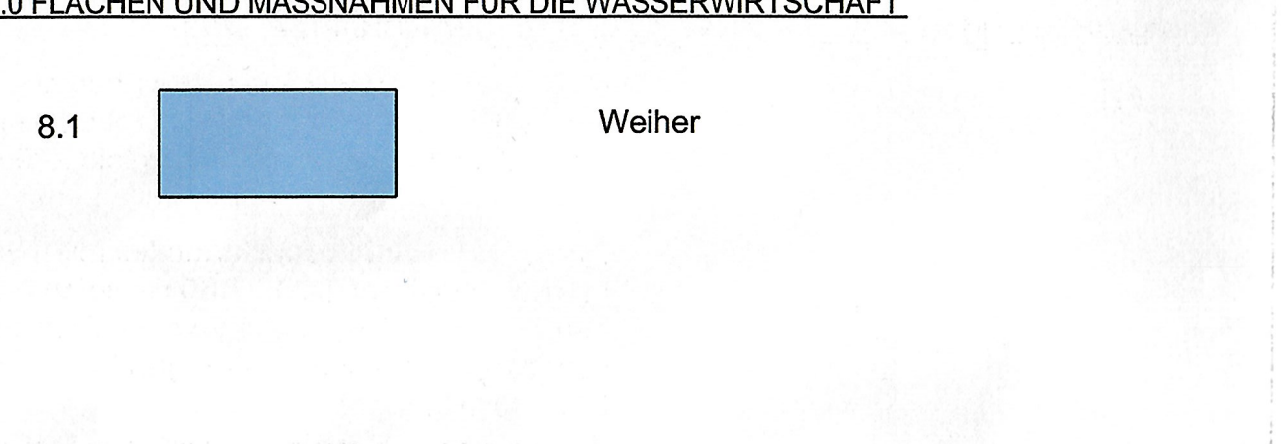


Table with 3 columns: No., Color, Description. Includes 6.3 Liegewiese ohne Nutzungs- bzw. Pflegeaufgaben mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern; 6.4 Extensivwiesen, nährstoffarmer Wiesenstandort; 6.5 Sukzessionsfläche / Rohbodenstandort mit Flachwasserzone.



Pflanzung einer 7 - 9 reihigen Hecke im Bereich des Walles aus Sträuchern (85 %) und Bäumen II. Ordnung (15 %) (Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste Punkt 4) in der gesamten Länge des Pflanzstreifens. Ansatz einer extensiven Wiesenfläche und Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen aus Bäumen I. Ordnung (Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste Punkt 4).



II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Table with 3 columns: No., Title, Content. Includes 1.0 Festsetzungen nach §9 BauG, 1.1 Wandhöhe, 1.2 Bauweise, 1.3 Maximal überbaubare Grundfläche, 1.4 Nachfolgenutzung, 2.0 Gestalterische Festsetzungen nach Art. 81 BayBO, 2.1 Dachform, 2.2 Dachdeckung, 2.3 Fassadengestaltung, 3.0 Wasserwirtschaft, 3.1 Schutzwasser, 3.2 Niederschlagswasser allgemein, 4.0 Weitere Festsetzungen, 4.1 Grundstückszufahrt, 4.2 Abwehrender Brandschutz, 4.3 Einzäunung, 5.0 Lärmchutz, 5.1 Abstand zum nächsten Wohnbau und der Anlage eines Lärmschutzwalles.

IV. ZU VERWENDENDEN GEHÖLZE

Table with 3 columns: Title, Content, Content. Includes Gehölzarten, A) Bäume I. Ordnung, B) Bäume II. Ordnung, C) Sträucher, D) weitere Arten.

5. UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN

Landschaftsfremde hochwüchsige Baumarten mit bizarren Wuchsformen und auffälliger Laub- und Nadel färbe wie Edelkastanien oder Eledifchten, Zypressen, Thuja usw., sowie alle 'Tauer- oder Hängeformen' (in allen Arten und Sorten), dürfen nicht gepflanzt werden.

6. ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Bei den freiwachsenden Hecken ist die innere Heckenlinie buchtig zu gestalten. Die offenen Bereiche sind als mageres Standorte auszubilden und mit einer standortgerechten Wiesenmischung anzusäen.

6.2 Wasserrechtliche Genehmigung / landschaftspflegerischer Begleitplan Zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist ein fachlich qualifizierter landschaftspflegerischer Begleitplan nach Art. 6b (4) BayNatSchG mindestens im M 1 : 500 vorzulegen, der eine Höhenabwicklung des Freigeländes, die Ufergestaltung, die Aufschüttungen, die Gestaltung der Freilflächen aufzeigt. Dieser Plan ist von einem/ qualifizierten Landschaftsarchitektin zu erstellen.

7. WIESENFLÄCHEN

Die freigesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungslinien (Strom, Wasser, Abwasser, Post, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

8. LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungslinien (Strom, Wasser, Abwasser, Post, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

9. AUSGLEICHSFLÄCHEN

Die berechnete Ausgleichsfläche wird im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf den Teilflächen der Fl.-Nm. 409/2, 410, 417, 418 und 419 anbracht. Aufgrund der vielfältigen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und der ökologisch hochwertigen Gestaltungsmaßnahmen der Ausgleichsflächen wird für die Ausgleichsflächen ein Aufwertungsfaktor von 1,5 festgelegt. Dadurch ergibt sich bei der tatsächlichen Flächengröße von 25.200 m² eine rechnerische Größe der Ausgleichsflächen von 37.800 m².

Die festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft hervorgerufen durch den Kiesabbau. Auf den offenen Flächen ist eine extensive Wiese mit charakteristischem Arteninventar zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Es ist autochthones Saatgut zu verwenden. Für die festgesetzten Pflanzungen ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsfläche A1: - Jährlich selektives Entfernen von unerwünschtem Aufwuchs (Störarten)

Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsfläche A2: - Anwuchspflege der Gehölzhecken in den ersten zwei Jahren - 2-maliges Ausmähen der Pflanzfläche (1. Mal bis Anfang Juni, zweites Mal im August) - Liegenlassen des Mähgutes zwischen den Pflanzen als Mulchmaterial - keine Düngung, - Entfernung des Schnittgutes - Keine Pflanzenschutzmittel - Bei Einsatz eines Schlegelmähers ist nicht erlaubt.

Im Bereich der ausgewiesenen Ausgleichsflächen ist eine Fischereinutzung nicht zulässig.

Interimslösung

Für die ersten Bauabschnitte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, denen bis zur endgültigen Herstellung der gesamten Planung keine oder nicht ausreichend Ausgleichsfläche zugeordnet werden kann, ist folgende Festsetzung bindend: Für jeden Bauabschnitt, dem keine interne Ausgleichsfläche im ausreichenden Maße zugeordnet werden kann, bleibt ein nicht abzubauender Streifen entlang der westlichen Grundstückskante stehen. Auf diesem Streifen werden der Oberboden und der Abraum abgeschoben und der anstehende Kiesrohoden stellt die 'vorübergehende' Ausgleichsfläche dar, ebenso wie das durch die Entfernung des Oberbodens und Abraumes entstehende Stülper. Diese Ausgleichsfläche wird mit der auflösenden Wirkung festgesetzt, dass bei jedem weiteren Bauabschnitt, diese 'vorübergehende' Ausgleichsfläche abgebaut werden muss und ihre Größe und die Ausgleichsverpflichtung aus dem beantragten Bauabschnitt jeweils an den westlichen Rand des Kiesabbaues verschoben wird. Sobald die Ausgleichsverpflichtungen mit den im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen dieser 'vorübergehenden' Ausgleichsflächen ersetzen können, darf der ersetzbare Anteil an den 'vorübergehenden' Ausgleichsflächen abgebaut werden. Diese 'vorübergehenden' Ausgleichsflächen sind bis zur Ablösung durch die endgültigen im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen, spätestens mit Einreichung der Planunterlagen für das nachfolgende Kiesabbauverfahren, durch die erforderliche beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayern mittels Grunddienstbarkeit dinglich zu sichern. Die Größe der notwendigen nicht abzubauenden 'vorübergehenden' Ausgleichsfläche errechnet sich aus dem ermittelten Eingriffsfaktor von 0,2. Der 'vorübergehenden' Ausgleichsfläche wird ein Anerkennungsfaktor von 2,0 zugeordnet. Mit Ersetzen dieser 'vorübergehenden' Ausgleichsfläche durch die im Bebauungsplan ausgewiesenen Ausgleichsflächen muss die Gesamtfläche der internen Ausgleichsfläche eine tatsächliche Flächengröße von 25.200 m² betragen.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.0 UMSETZUNG, PFLANZQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN

Die Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der privaten Erschließungsflächen fertigzustellen. Nachpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitätsstufe muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

Für festgesetzte Bepflanzungen sind nur standortheimische (wenn vorhanden autochthone) Gehölze zulässig (Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste Punkt 4). Pflanzflächen nach Pflanzenzeichen bzw. textlicher Festsetzung, bei Hecken 15 % Heisteranteil. Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzichte 1 Stück / 1,50 m².

Pflanzqualitäten: Bäume I. Ordnung: min. Hochstamm, 3xv., STU 16-18 cm oder v. Heister, 200-250 cm. Bäume II. Ordnung: min. Hochstamm, 3xv., STU 12-14 cm oder v. Heister, 150-200 cm. Bei Hecken: Bäume v. Str., mind. 3 - 5 Triebe, 60 - 100 cm.

Der Pflanzabstand zur landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt bei Sträuchern 2,0 m und bei Bäumen 4,0 m.

Diese anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3); Zwischenbegrünung mit Leguminosen.

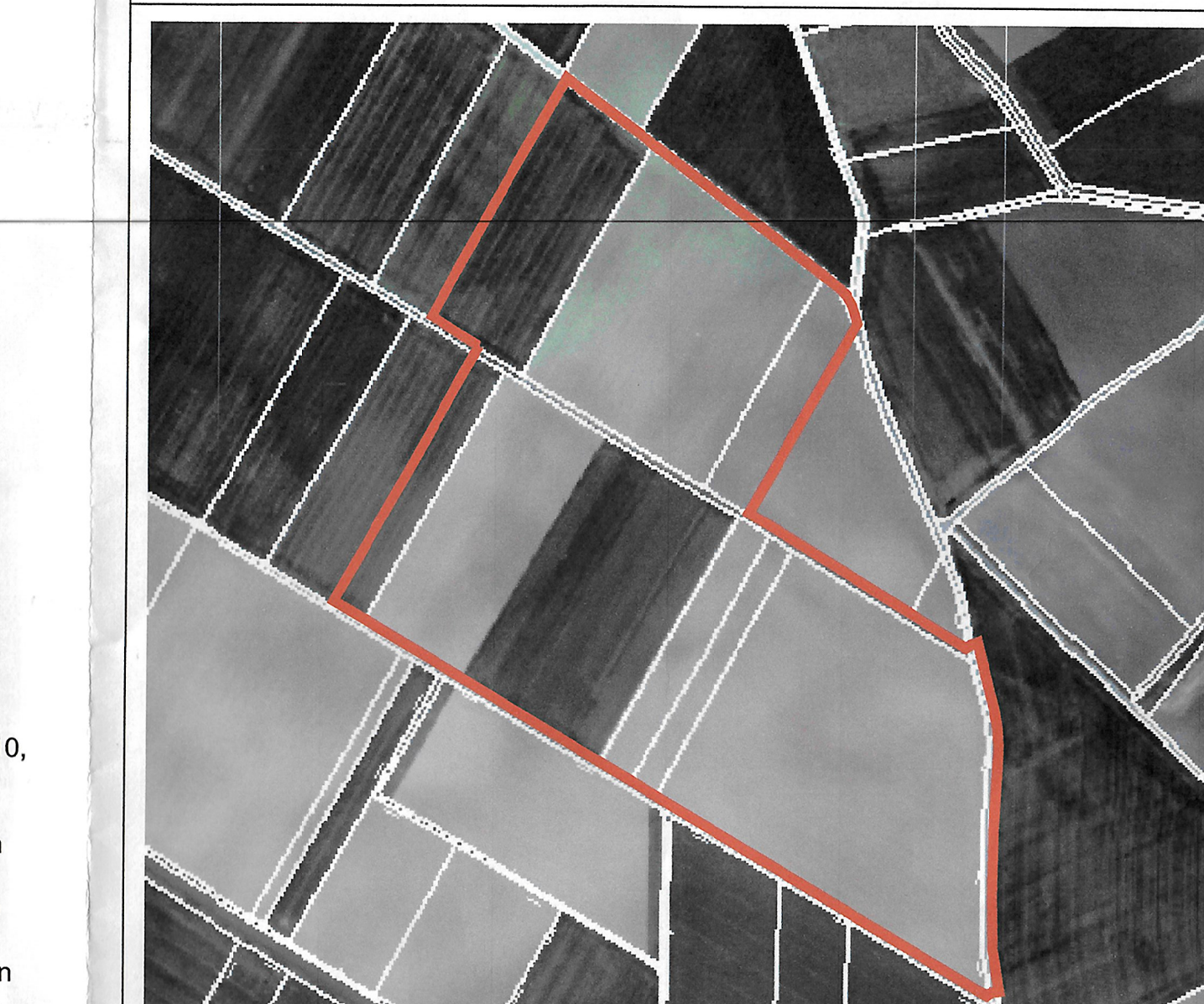
Auf öffentlichen und privaten Flächen ist der Einsatz von Pestiziden und Mineraldüngern zum Schutz von Boden und Grundwasser unzulässig.

IV. HINWEISE

Table with 2 columns: No., Content. Includes 1. Sicherstellung des Pflanzraumes: Großbäume: Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm, Kleimbäume: Baumgruben: 150 x 150 x 80 cm, Gehölze: Auftrif Oberboden: 20 - 30 cm, Rasen: Auftrif Oberboden: 10 - 15 cm.

- 2. Schutz der heimischen Insektenwelt: Bei der Außenbeleuchtung sollen ausschließlich insektenunschädliche Lampen (Natriumdampf-Lampen) verwendet werden. 3. Ökologisches Bauen: Zur Information über Möglichkeiten umweltfreundlichen Bauens wird auf die Veröffentlichung 'Ökologisches Bauen' des BUND-NATURSCHUTZ hingewiesen. Der Einbau von umweltfreundlichen Heizungen in den Gebäuden ist zu beachten! 4. Einsatz von Recyclingmaterial: Als Material für den Unterbau von Straßen und Wegen soll möglichst anstatt Kies oder Schotter aufbereitetes und gereinigtes Waggenschottergrunat aus der Bauschuttverwertung verwendet werden. Bei dem Recyclingmaterial ist nur derjenige als überwachtes Material zu verwenden. Gemäß dem Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 07.10.1993 (AmkLz.230-1414-39) ist in die Ausschreibung der Einsatz von umweltfreundlichen Recycling-Backstoffen aufzunehmen und soll, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, zum Tragen kommen. 5. Bodendenkmäler: A. Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmallücken eine Erlaubnis nach Art. 7 DStChG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. B. Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und der Kreisarchäologie Straubing-Bogen im gesamten Bereich des Abbaufeldes durchzuführen. C. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und der Kreisarchäologie Straubing-Bogen zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. D. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen. E. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. F. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Beschäd jederzeit zu widerrufen. 6. Abstandsflächen: Für das Baugebiet gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO, Januar 2009. Verfahrensfreie Gebäude nach Art. 57 (1) BayBO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.

Übersichtslageplan Maßstab 1 : 5.000



Information block for the planning office: M 1:1.000, VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN mit integrierter Grünordnung SO "Am goldenen Feld", Gemeinde Straßkirchen, Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern. Includes logos and contact information for JOCHAM + KELLHUBER.

Legal and administrative information block. Includes '1. Aufstellungsbeschluss und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses', '2. Weiterer Beschluss', '3. Freizeithilfliche Öffentlichkeitsbeteiligung', '4. Beteiligung und Auslegungsgesuch', '5. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs', '6. Weitere Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange', '7. Einreichung der Planunterlagen', '8. Stellungnahme der Behörden', '9. Satzungsbeschluss', '10. Inkrafttreten'. Includes dates and signatures.

PARALLELVORFAHREN

**Änderung des Flächennutzungsplanes
durch Deckblatt Nr. 12 und des
Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 4
Aufstellung des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Sondergebiet „Am
goldenen Feldl“ mit integrierter
Grünordnung**



**GEMEINDE STRASSKIRCHEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN**

SATZUNG

i.d. F.v. 25.05.2010

Entwurfsverfasser:

JOCHAM+KELLHUBER + - -
Landschaftsarchitektur

URSULA JOCHAM PETRA KELLHUBER
Am Sportplatz 7 Kapuziner Strasse 15
94547 Iggenbach 84503 Altötting
Tel. 09903-95 100 40 Tel. 08671-95 76 57
Fax. 09903-26 41 Fax. 08671-95 76 27

info@jocham-kellhuber.de · www.jocham-kellhuber.de

PARALLELVERFAHREN

**Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12 und des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 4
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Am goldenen Feldl“ mit integrierter Grünordnung**



**GEMEINDE STRASSKIRCHEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN**

I. Vorbereitende Bauleitplanung

- A1 Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan und Deckblatt Nr. 4 zum Landschaftsplan
- A2 Begründung mit Umweltbericht

II. Verbindliche Bauleitplanung

- B 1 Begründung mit Umweltbericht
- B 2 Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung M 1:1.000

III. Anlagen

- C 1 Natura 2000-Veträglichkeitsstudie

SATZUNG

i.d. F.v. 25.05.2010

Entwurfsverfasser:

JOCHAM+KELLHUBER + - -
Landschaftsarchitektur

URSULA JOCHAM PETRA KELLHUBER
Am Sportplatz 7 Kapuziner Strasse 15
94547 Iggensbach 84503 Altötting
Tel. 09903-95 100 40 Tel. 08671-95 76 57
Fax.09903-26 41 Fax.08671-95 76 27

info@jocham-kellhuber.de · www.jocham-kellhuber.de

Bekanntmachung*

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feld“

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 26.07.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feld“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feld“ kann nach der Genehmigung des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen durch das Landratsamt Straubing-Bogen vom 19.10.2010, AZ 41-610 und der Genehmigung des Deckblattes Nr. 4 zum Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen vom 19.10.2010, Az 41-610, eingegangen jeweils am 11.11.2010, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feld“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3

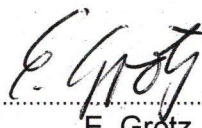
- Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 12.11.2010

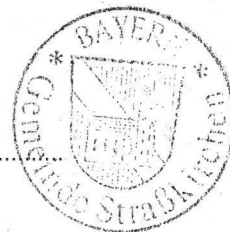
Straßkirchen, den 11.11.2010

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen



.....
E. Grötz
1. Bürgermeister



Bekanntmachung *

über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feldl“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12 und des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 4

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung vom 07.09.2009 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feldl“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12 sowie des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 4 beschlossen.

Der Geltungsbereich für den Kiesabbau umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 412 und 413 der Gemarkung Schambach. Mit überplant wurden auch die Grundstücke mit den Flurnummern 410, 411, 416, 417, 418, 419 und 409/2.

Die Planentwürfe zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sowie der Bebauungsplanentwurf Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feldl“ der Landschaftsarchitekten Jocham & Kellhuber in der Fassung vom 07.09.2009 lagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 11.11.2009 bis 11.12.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen aus. In dieser Zeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung auch die Stellungnahmen der Fachbehörden zu den Planentwürfen eingeholt.

Die öffentliche Auslegung der geänderten Planentwürfe nach § 3 Abs. 3 BauGB erfolgt in der Zeit vom 26.02.2010 bis 01.04.2010. In dieser Zeit können die gesamten Planunterlagen sowie die in der Sitzung vom 08.02.2010 beschlossene Abwägung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen - Bauverwaltung-, Nebengebäude Obergeschoss Feuerwehrhaus, oder in der Geschäftsleitung, Zimmer 18, Hauptgebäude, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen zu den Planungsunterlagen in der überarbeiteten Fassung vom 08.02.2010/22.02.2010 vorzubringen.

Bekanntmachung*

über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feldl“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12 und des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 4

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung vom 07.09.2009 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feldl“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12 sowie des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 4 beschlossen.

Der Geltungsbereich für den Kiesabbau umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 412 und 413 der Gemarkung Schambach. Mit überplant wurden auch die Grundstücke mit den Flurnummern 410, 411, 416, 417, 418, 419 und 409/2.

Die Planentwürfe zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sowie der Bebauungsplanentwurf Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feldl“ der Landschaftsarchitekten Jocham & Kellhuber in der Fassung vom 07.09.2009 lagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 11.11.2009 bis 11.12.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen aus. Die öffentliche Auslegung der geänderten Planentwürfe nach § 3 Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.02.2010 bis 01.04.2010. In dieser Zeit konnten sowohl die gesamten Planunterlagen als auch die in der Sitzung vom 08.02.2010 beschlossene Abwägung eingesehen werden.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Straubing-Bogen erfolgt im Hinblick auf die Forderungen des Landratsamtes eine erneute Auslegung der geänderten Planungsunterlagen in der Fassung vom 25.05.2010. Für diese geänderten Unterlagen wurde in der Sitzung vom 31.05.2010 eine verkürzte Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

In der Zeit vom 11.06.2010 bis 25.06.2010 können nun die aktuellen Planunterlagen in der Fassung vom 25.05.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen -Bauverwaltung-, Nebengebäude Obergeschoss Feuerwehrhaus, oder in der Geschäftsleitung, Zimmer 18, Hauptgebäude, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) eingesehen werden. Während der

Eingang: M. M. 10

Bekanntmachung^{*}

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feldl“

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 26.07.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feldl“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feldl“ kann nach der Genehmigung des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen durch das Landratsamt Straubing-Bogen vom 19.10.2010, AZ 41-610 und der Genehmigung des Deckblattes Nr. 4 zum Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen vom 19.10.2010, Az 41-610, eingegangen jeweils am 11.11.2010, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau „Am Goldenen Feldl“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

- (1) Unbeachtlich sind
1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3

- Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 12.11.2010

Straßkirchen, den 11.11.2010

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen

E. Grötz

E. Grötz
1. Bürgermeister

